Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über das Förderprogramm „REKOWI 2 - Ressourcenschonendes, kreislauforientiertes Wirtschaften in Baden-Württemberg“ (VwV REKOWI 2)

Vom 21. Oktober 2026 - Az.: UM2-0430.3-394/43/18-

Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

INHALTSÜBERSICHT

Ausgangslage **1**

1 Zuwendungsziel **2**

2 Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen **2**

2.1 Rechtsgrundlagen 2

2.2 Begriffsbestimmungen 3

2.2.1 Ressourcen 3

2.2.2 Ressourcenschonung 3

2.2.3 Ressourceneffizienz 4

2.2.4 Zirkuläres Wirtschaften 4

2.2.5 R-Strategien (siehe dazu auch Anlage zur VwV) 4

3 Zweck der Zuwendung **4**

4 Antragsberechtigte **6**

5 Art, Form und Höhe der Zuwendung, zuwendungsfähige Maßnahmen und Ausgaben, Beihilfeintensität **8**

5.1 Art und Form der Zuwendung 8

5.2 Höhe der Zuwendung 8

5.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen 8

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben 9

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift 9

5.4.2 Gemeinkostenpauschale nach Nummer 5.4.1 Buchstabe f 10

5.5 Beihilfeintensität 11

5.6 Prüfungsrecht 12

6 Laufzeit **12**

7 Verfahren **13**

7.1 Antragsverfahren 13

7.2 Auswahlverfahren 14

7.3 Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise beziehungsweise der Verwendungsbestätigung 16

7.3.1 Vorlagefrist und Prüfung der Verwendungsbestätigung bei Zuwendungen an Kommunen 16

7.3.2 Vorlagefrist und Prüfung der Verwendungsnachweise bei Zuwendungen an sonstige Zuwendungsempfangende 16
8 Transparenz 17
9 Inkrafttreten 18
10 Kontakt 18
Anlage (zu Ausgangslage sowie Nummer 2.2.4 und 3) 19
R-Strategien einer zirkulären Wirtschaftsweise 19

Ausgangslage

Unser Wirtschaften ist nach wie vor stark linear ausgerichtet und von einer hohen und häufig nicht nachhaltigen Ressourcennutzung gekennzeichnet. Um den aktuellen Herausforderungen wie dem Klimawandel, der Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit bei wichtigen Rohstoffen auch angesichts der handelspolitischen Verwerfungen zu begegnen, sind ein schonender Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe erforderlich. Nur durch einen Wandel hin zu einer ressourceneffizienten, kreislauforientierten Wirtschaftsweise wird es gelingen, eine resiliente, umweltschonende Rohstoffversorgung sicherzustellen und die Klimaschutzziele zu erreichen. Dafür sollen möglichst geschlossene Stoffkreisläufe im Sinne eines „Zirkulären Wirtschaftens" geschaffen werden.

Die sogenannten R-Strategien, die sich aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ergeben, bilden den strategischen Rahmen einer zirkulären Wirtschaftsweise. Sie nehmen dabei den gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder Materials in den Blick, von der Produktentwicklung bis zum Recycling der darin enthaltenen Wertstoffe beziehungsweise zur Verwertung oder Entsorgung nicht wieder verwendbarer Stoffe.

Es gilt, den Wert von Produkten und Materialien möglichst lange zu erhalten. Eine hochwertige Nutzung nach dem Prinzip der R-Strategien bedeutet, dass Produkte und Materialien so lange wie möglich in einem Kreislauf der Wieder- und Weiterverwendung bis hin zum Recycling gehalten werden zum Beispiel, indem Produkte repariert werden, damit sie ihre Funktion und Qualität beibehalten, anderweitig genutzt oder Produktteile und Materialien weiterverwendet oder aufgearbeitet und erneut genutzt werden.

Kooperationen zwischen Akteurinnen und Akteuren eines Stoffkreislaufes gewinnen zunehmend an Bedeutung für das Schließen von Produkt- und Stoffkreisläufen und für eine wirksamere Umsetzung von R-Strategien. So können Produkte, Produktteile, Materialien und Rohstoffe zum Beispiel durch eine gemeinsame Nutzung von Rücknahmesystemen, Logistikstrukturen und Daten oder durch aufeinander abgestimmte Prozesse gezielter zurückgewonnen und wiedereingesetzt werden. Partnerschaften entlang eines Produkt- beziehungsweise Stoffkreislaufes können mit vielfältigen ökologischen und ökonomischen Vorteilen einhergehen, wie:

- Abfallvermeidung und Emissionsminderung durch das Vermeiden unnötiger Produktion und Effizienzsteigerungen in der Wertschöpfungskette,

- Erschließung neuer Märkte, Stärkung der regionalen Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sowie
- Beitrag zu einer resilienteren Rohstoffversorgung.

1 Zuwendungsziel

Ziel dieses Förderprogramms ist es, Unternehmen des Landes Baden-Württemberg auf dem Weg hin zu einer kreislauforientierten, ressourcenschonenden Wirtschaftsweise zu unterstützen. REKOWI 2 dient somit der Umsetzung der Landesstrategie Ressourceneffizienz, insbesondere im Handlungsfeld „Zirkuläres Wirtschaften“, und leistet einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen des Landes Baden-Württemberg. Die Förderung einer zirkulären Nutzung von Rohstoffen, Materialien und Produkten soll zudem die Versorgungssicherheit der Wirtschaft verbessern und somit deren Resilienz stärken. Das Förderprogramm verfolgt darüber hinaus das Ziel, einen Anreiz für die Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren eines Produkt- oder Stoffkreislaufes zu schaffen, insbesondere Herstellern, Zulieferern, Händlern, Weiter- und Wiederverwendern, Recyclern und Entsorgern, um die dadurch entstehenden ökologischen und ökonomischen Synergiepotenziale zu heben.

2 Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen

a) Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) in der jeweils geltenden Fassung, den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), den ANBest-K und den ANBest-P sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) in der geltenden Fassung gewährt.

b) Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sowie von der Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

c) Beihilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen auf Grundlage des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) der

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023)) geändert worden ist sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

d) Für Beihilfen, die auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, erfolgt die Förderung unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen.

2.2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift kommen nachfolgende Definitionen zur Anwendung:

2.2.1 Ressourcen

Ressourcen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind natürliche Ressourcen wie erneuerbare und nicht erneuerbare Primärrohstoffe, der physische Raum oder die Fläche, die strömenden Ressourcen zum Beispiel Erdwärme sowie die Umweltmedien Boden, Luft und Wasser. Ebenfalls werden Materialien, die für die Herstellung von Produkten (Produktion) benötigt werden, als Ressource verstanden. Dies umfasst sowohl Rohstoffe als auch höher verarbeitete Stoffe und Stoffgemische, inklusive Werkstoffe, Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsmittel.

2.2.2 Ressourcenschonung

Mit dem Begriff der Ressourcenschonung ist die sparsame Nutzung von Ressourcen gemeint. Damit wird das Ziel verfolgt, umweltschädliche Auswirkungen des Ressourcenverbrauchs zu reduzieren und die Versorgungssicherheit der Wirtschaft insbesondere bei knappen Ressourcen zu verbessern. Dies umfasst Einsparungen, die vollständige Vermeidung oder die Substitution mit weniger umweltschädlichen Ressourcen. Maßnahmen zur Ressourcenschonung können bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von Rohstoffen und Materialien, der Produktion von Gütern, während ihrer Nutzungsphase oder nach ihrer Nutzung, zum Beispiel bei der Entsorgung oder beim Recycling, zur Anwendung kommen.

2.2.3 Ressourceneffizienz

Ressourceneffizienz ist das Verhältnis eines bestimmten Nutzens oder Ergebnisses zum dafür nötigen Ressourceneinsatz (Richtlinie VDI 4800 Blatt 1).

2.2.4 Zirkuläres Wirtschaften

Zirkuläres Wirtschaften ist ein Wirtschaftsmodell, das den Lebenszyklus von Produkten und Materialien so gestaltet, dass Ressourcen möglichst lange genutzt und Abfälle vermieden werden. Es basiert auf dem Prinzip, Wertstoffe in geschlossenen Kreisläufen zu halten, beispielsweise indem Produkte repariert, wiederverwendet, für neue Nutzungszwecke aufbereitet und recycelt werden. Ziel ist es, den Verbrauch endlicher Rohstoffe zu reduzieren, ökologische Schäden zu minimieren und gleichzeitig Wertschöpfung zu ermöglichen.

2.2.5 R-Strategien (siehe dazu auch Anlage zur VwV)

R-Strategien sind Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft, die darauf abzielen, Ressourcen zu schonen und Produkte sowie Materialien möglichst lange und werterhaltend im Kreislauf zu halten. Sie umfassen Ansätze wie beispielsweise Vermeiden (Refuse), Reduzieren (Reduce), Wiederverwenden (Reuse), Reparieren (Repair) und Recyceln (Recycle). Ziel dieser Strategien ist die Maximierung der Ressourceneffizienz, die Verlängerung von Produktlebenszyklen und die Reduktion ökologischer Belastungen. Sie ermöglichen die Transformation von linearen Wertschöpfungsketten hin zu zirkulären Systemen und bilden den Kern für die Umsetzung nachhaltiger Wirtschaftsmodelle.

3 Zweck der Zuwendung

Gefördert wird vorliegend die Entwicklung konkreter und innovativer Lösungsansätze für Unternehmen im Bereich des zirkulären, ressourcenschonenden Wirtschaftens, beispielsweise durch die Umsetzung von R-Strategien. Dabei kann es sich um technische und/oder organisatorische Lösungen handeln. Hemmnisse, die Unternehmen bei der Umsetzung von Maßnahmen einer kreislauforientierten Wirtschaftsweise hinderlich sind, sollen identifiziert sowie Potenziale aufgezeigt werden, die sich durch die Anwendung von diesen entfalten.

Mit diesem Förderprogramm soll der Blick insbesondere auf die Verknüpfung von Akteurinnen und Akteuren eines Stoffkreislaufes gelegt werden, um die dadurch entstehenden ökologischen und ökonomischen Synergiepotenziale zu beleuchten und zu fördern. Es ist daher ausdrücklich gewünscht, die Kooperation von Akteurinnen und Akteuren eines Stoffkreislauslaufes, insbesondere Herstellern, Zulieferern, Händlern, Weiter- und Wiederverwendern, Recyclern und Entsorgern in den Lösungsansatz zu integrieren. Neben der Industrie soll dabei auch das Handwerk angesprochen werden. Das Handwerk kann in Schlüsselbereichen der Kreislaufwirtschaft eine zentrale Rolle einnehmen, insbesondere bei der Reparatur, Instandhaltung, beim Rückbau, der Wiederverwendung sowie beim Einbau und der Integration zirkulärer Lösungen.

Beispiele für mögliche Vorhaben zur Erläuterung:

- Beitrag zur Schließung eines Stoffkreislaufes durch höhere Rückgewinnungsquoten oder der Rückgewinnung kritischer Rohstoffe mit Relevanz für Baden-Württemberg,

- regionale Ansätze des ressourcenschonenden Wirtschaftens und der Schließung von Stoffkreisläufen, Potenziale für regionale Kooperationen und Ansätze,

- Verbesserung des Produktdesigns zum Beispiel zirkuläres Design, Verwendung von Sekundärrohstoffen, Substitution von problematischen Materialien, Modularität, Reparierbarkeit,

- Nutzungsintensivierung von Produkten zum Beispiel: Wiederverwendung gebrauchter Güter oder einzelner Teile, Remanufacturing, Instandhaltung, Reparatur, Modernisierung oder kaskadische Nutzung,

- neue Geschäftsmodelle konkret für bestimmte Produkte, Rohstoffe, Ressourcen, oder Wertschöpfungsketten, zum Beispiel Products-as-a-service (Produkte mieten statt kaufen),

- Entwicklung neuer oder Verbesserung bestehender Prozesse für eine ressourcenschonende, kreislauforientierte Produktion sowie

- innovative Recyclingstrategien zum Beispiel Sammlung, Sortierung, Technologien, insbesondere in Verbindung mit erleichterter Demontierbarkeit, einem erweiterten Einsatzspektrum zurückgewonnener Stoffe oder recyclingfreundlichem Produktdesign.

Das Projekt muss zur Ressourcenschonung und zu einer ganzheitlichen Verbesserung der Umwelt beitragen. Sogenannte Reboundeffekte an anderer Stelle im Kreislauf sind möglichst zu vermeiden. Hierfür sind möglichst aussagekräftige Betrachtungen über potenziellen Ressourcen- und Treibhausgaseinsparungen zum Projektstart sowie zum Projektende durchzuführen und so weit wie möglich zu quantifzieren.

Zur Erfolgskontrolle werden Kennzahlen in den Zuwendungsverträgen festgelegt, welche der Projektträger mit den Zuwendungsempfangenden schließt. Diese sind mit Einreichen der Verwendungsnachweise beziehungsweise Verwendungsbestätigungen bei kommunalen Körperschaften durch die Zuwendungsempfangenden bereitzustellen.

Zur Bewertung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zielerreichung des Förderprogramms sowie der geförderten Projekte kann das Umweltministerium eine Programmevaluation durchführen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Verwendungsnachweisen/-bestätigungen getätigten Angaben hinaus weitere einrichtungs- beziehungsweise vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Unternehmen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts. In Verbundvorhaben mit Unternehmen sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, Regionalverbände, Zweckverbände, Wirtschaftsförderer, kommunale Gebietskörperschaften sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen antragsberechtigt.

Einzelvorhaben können ausschließlich von Unternehmen beantragt werden.

Nicht gefördert werden Projekte von

- Privatpersonen,

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO,

- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen,

- Unternehmen, die sich mit Vorhaben bewerben, die Tätigkeiten umfassen, deren Tätigkeiten Bestandteil eines Vorhabens mit Verlagerung nach Verordnung (EU) Nr. 2018/0196 der Kommission, Artikel 60, waren oder die eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit nach Verordnung (EU) Nr. 2018/0196 der Kommission, im Sinne des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe a, in der jeweils geltenden Fassung darstellen würden,

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Personen oder Organisationen, bei welchen bekannt oder offensichtlich ist, dass sie sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln.

Die wesentlichen Arbeiten im Rahmen des Vorhabens sind von den Antragstellenden eigenverantwortlich zu erbringen. Die Projektarbeit darf nicht überwiegend durch Auftragnehmende erfolgen.

Bei Verbundprojekten ist auf den Verbundcharakter im Titel des Forschungs- oder Entwicklungsprojekts, gegebenenfalls durch Kurztitel, hinzuweisen. Zusätzlich ist ein Koordinator des Verbundprojekts zu benennen. Dieser sollte den Prozess der Erstellung und Abgabe der Dokumente für das gesamte Konsortium koordinieren. Die Aufteilung der Arbeiten sowie die Kostenstruktur des Verbundprojekts müssen aus dem Rahmenplan des Projekts klar hervorgehen. Spätestens bis zum Projektstart muss ein Kooperationsvertrag nachgewiesen werden.

5 Art, Form und Höhe der Zuwendung, zuwendungsfähige Maßnahmen und Ausgaben, Beihilfeintensität

5.1 Art und Form der Zuwendung

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Projektförderungen. Die Zuwendung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen je nach Rechtgrundlage als Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt.

Bei Unternehmen wird die jeweilige Förderquote der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nummer 5.4.1 Buchstabe a, b, c, f) in Anlehnung an die definierten Fördersätze des Artikels 25 der AGVO festgelegt (siehe Nummer 5.5).

Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Wirtschaftsförderer können als Partner eines Verbundvorhabens mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nummer 5.4.1) gefördert werden, sofern das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

5.2 Höhe der Zuwendung

Für die Finanzierung eines geförderten Einzel- sowie eines Verbundvorhabens stehen, vorbehaltlich der Haushaltslage, je bis zu 400 000 Euro zur Verfügung.

5.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nach Artikel 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b und c AGVO in den Bereichen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung.

Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

Die Projekte können als Einzel- oder Verbundvorhaben bearbeitet werden.

Einzelvorhaben können ausschließlich von Unternehmen beantragt werden. Verbundvorhaben müssen in Zusammenarbeit von mindestens zwei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder in Kooperation eines Unternehmens mit den unter Nummer 4 aufgeführten Antragsberechtigten durchgeführt werden. Dabei werden Projektvorschläge, die mehrere Partner eines Stoffkreislaufes einbinden, bevorzugt gefördert.

Mit den Vorhaben sollen konkrete Maßnahmen für ressourcenschonendes, kreislauforientiertes Wirtschaften in Unternehmen entwickelt und deren Umsetzung ermöglicht werden. Diese Maßnahmen können sich auf alle Bereiche des Stoffkreislaufes beziehen. Es sollen vorrangig Projekte gefördert werden, die eine Umsetzung der identifizierten Maßnahmen vorbereiten oder mit der Umsetzung innerhalb der Projektlaufzeit selbst schon beginnen werden. Dabei sollen nachhaltige Strukturen geschaffen werden, die langfristig zu einer verbesserten Umsetzung von kreislauforientierten und ressourcenschonenden Ansätzen beitragen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben bei beihilferelevanten Vorhaben gelten die maßgeblichen Bestimmungen des Artikel 25 der AGVO in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Verwaltungsvorschrift keine weiteren Einschränkungen vorgibt.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift

a) Tatsächlich projektbezogen entstandene Personalausgaben im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a der AGVO (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden), können als zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Bei Unternehmen können tatsächlich projektbezogen entstandene Personalausgaben bis zur Höhe von monatlich maximal 14 000 Euro einschließlich Lohnnebenkosten ohne Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen gefördert werden.

b) Fremdleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, können im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d der AGVO gefördert werden. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren, zum Beispiel durch die Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Kostenschätzung.

c) Zuwendungsfähig sind Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, sofern diese nicht pauschaliert abgerechnet werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig.

d) Sofern das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird, können bei Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Wirtschaftsförderern zudem Ausgaben für Verbrauchsmaterialien gefördert werden.

e) Sofern das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird, können bei Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Wirtschaftsförderern Reiseausgaben und Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Durchführung von Veranstaltungen für das Projekt gefördert werden.

f) Es kann eine Gemeinkostenpauschale, zum Beispiel für Raumnutzung, Energieverbrauch, IT-Infrastruktur und Verwaltungspersonal, nach Nummer 5.4.2 geltend gemacht werden.

5.4.2 Gemeinkostenpauschale nach Nummer 5.4.1 Buchstabe f

a) Bei Unternehmen kann eine Gemeinkostenpauschale nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO von bis zu 20 Prozent auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Nummer 5.4.1 Buchstabe a, b und c) angesetzt werden.

b) Bei De-minimis Beihilfen an Unternehmen kann eine Gemeinkostenpauschale von bis zu 20 Prozent auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Nummer 5.4.1 Buchstabe a, b und c) angesetzt werden.

c) Bei Hochschulen und Universitäten kann eine Gemeinkostenpauschale von bis zu 20 Prozent auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Nummer 5.4.1 Buchstabe a bis e) angesetzt werden.

d) Bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sowie ähnlichen Forschungseinrichtungen, die anteilig durch Bund und/oder Land grundfinanziert

werden, kann eine Gemeinkostenpauschale von maximal bis zu 75 Prozent der Personalausgaben (siehe Nummer 5.4.1 Buchstabe a) angesetzt werden.

e) Bei nicht grundfinanzierten Forschungseinrichtungen kann eine Gemeinkostenpauschale auf Personalausgaben (siehe Nummer 5.4.1 Buchstabe a), die mittels Testats eines Wirtschaftsprüfers oder Ähnliches belegt werden kann, bis zu einer Höhe von maximal 100 Prozent gefördert werden.

f) Sofern das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird, können Antragsberechtigte, die nicht unter Nummer 5.4.2 Buchstabe c, d und e aufgeführt sind, eine Gemeinkostenpauschale auf Personalausgaben, die mittels Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Ähnlichem belegt werden, bis zu einer Höhe von maximal 100 Prozent geltend machen.

5.5 Beihilfeintensität

a) Die Zuwendung kann als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung EU Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

   Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht überschreiten. Die Unternehmen haben hierzu eine De-minimis-Erklärung abzugeben.

   Die jeweilige Förderquote wird in Anlehnung an die definierten Fördersätze des Artikels 25 der AGVO festgelegt.

b) Die Zuwendung kann auch auf Grundlage des Artikels 25 der AGVO gewährt werden.

Beihilfeintensitäten:

Art der Forschung | Studie	Basis-Fördersatz	Mögliche Boni	Maximaler Fördersatz
Industrielle Forschung	50 Prozent	+ 10 Prozent für mittlere Unternehmen + 20 Prozent für kleine Unternehmen + 15 Prozent bei wirksamer Zusammenarbeit oder breiter Veröffentlichung der Ergebnisse	80 Prozent
Experimentelle Entwicklung	25 Prozent	+ 10 Prozent für mittlere Unternehmen + 20 Prozent für kleine Unternehmen + 15 Prozent bei wirksamer Zusammenarbeit oder breiter Veröffentlichung der Ergebnisse	60 Prozent
Durchführbarkeitsstudien	50 Prozent	+ 10 Prozent für mittlere Unternehmen + 20 Prozent für kleine Unternehmen	70 Prozent

5.6 Prüfungsrecht

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist nach § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

6 Laufzeit

Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt 24 Monate und endet spätestens zum 30. April 2029.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Einreichung von Förderanträgen erfolgt in einem einstufigen, formgebundenen Antragsverfahren. Anträge sind auf elektronischem Weg beim Projektträger Karlsruhe einzureichen.

Die Antragsunterlagen können im Downloadbereich des Projektträgers Karlsruhe abgerufen werden.

Der vollständige Antrag ist unter Verwendung der bereitgestellten PDF-Formulare über die Online-Plattform Foyer

bis spätestens zum 22. Januar 2027

beim Projektträger Karlsruhe einzureichen.

Mit dem Übersenden der Unterlagen willigen die einreichenden Institutionen, die einreichenden Unternehmen sowie die betroffenen Kontaktpersonen ein, dass eine Beschreibung des Projektes und die Kontaktdaten im Bewilligungsfall im Internet veröffentlicht werden können, und dass die Daten im Rahmen der Datenschutzgrund-verordnung für die Durchführung der Fördermaßnahme durch das Umweltministerium und den Projektträger Karlsruhe gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Anträge sind von allen Antragstellenden einzureichen, die eine finanzielle Förderung beantragen möchten. Das heißt, dass auch bei Verbundprojekten von jedem Partner zusätzlich zum Rahmenplan eigene Antragsunterlagen zu übermitteln sind.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vollanträge können aber möglicherweise bei der Antragsprüfung nicht mehr berücksichtigt werden.

Einzureichende Unterlagen:

a) Vorhabenbeschreibung maximal 20 DIN-A4-Seiten, nach Vorlage,

b) De-minimis-Erklärung,

c) gegebenenfalls formlose Teilnahmebestätigungen assoziierter Partner,

d) Projektkurzfassung zur Veröffentlichung über den Publikationsdienst des Landes Baden-Württemberg,

e) Antragsformulare auf Zuwendung auf Ausgabenbasis,

f) gegebenenfalls Handelsregisterauszug Rechtsform,

g) gegebenenfalls Angaben zur Gemeinnützigkeit,

h) KMU-Selbstauskunft nach EU-Definition,

i) Rahmenplan Arbeitsteilung/Zeitplan/Kostenplan, nach Vorlage, sowie

j) gegebenenfalls Kooperationsvereinbarung.

Die im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Dies gilt auch für die Kommunikation und die Darstellung der Ergebnisse im Bewilligungsfall.

Bezüglich der eingereichten Unterlagen ist auf Konsistenz zu achten. Es sind für den Antrag die entsprechenden Vordrucke des Projektträgers zu verwenden.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Auswahl und die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Projektträger Karlsruhe in Abstimmung mit dem Umweltministerium.

Interessierten wird empfohlen, sich vor Antragstellung mit dem Projektträger Karlsruhe in Verbindung zu setzen.

7.2 Auswahlverfahren

Die eingegangenen Vollanträge werden im Anschluss an den Stichtag anhand der folgenden Kriterien bewertet:

Idee und Projektziel, Relevanz:

- Relevanz für die Transformation der Wirtschaft Baden-Württembergs hin zu zirkulärem Wirtschaften, siehe Landesstrategie Ressourceneffizienz

- Beitrag zu einer verbesserten Rohstoffversorgung insbesondere bei kritischen Rohstoffen nach Critical Raw Materials Act der EU

- Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz

Innovationsgrad und Arbeitsziele:

- Innovationsgrad des Projektes beziehungsweise des Lösungsansatzes Pilotcharakter, Neuartigkeit für BW

- Vorarbeiten, erwartbare Wirkung und Erfolgsaussichten

- Wirtschaftliches Potenzial der Projektidee

Qualität des Vorhabens / Konzeptes:

- Qualifikation des Konsortiums/Antragstellenden

- Qualität der Projektausarbeitung und Reifegrad des Projektes auf die Arbeitspakete abgestimmte spezifische Kompetenzen, Ausgewogenheit der Forschungs-und Entwicklungsaktivitäten, Beschreibung des Arbeitsplans sowie Ausgabenübersicht

- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen

- Art und Umfang der geplanten Einbindung weiterer Stakeholder, insbesondere von Unternehmen innerhalb des Stoffkreislaufes

Verwertungspotenzial:

- Verwertung und Breitenwirksamkeit der Projektergebnisse

- Bedeutung und Übertragbarkeit der Projekte für die Wirtschaft

Die Kooperation von Akteurinnen und Akteuren eines Stoffkreislaufes als Teil des Lösungsansatzes fällt bei der Bewertung der Förderanträge besonders positiv ins Gewicht.

Sollte die Begutachtung keine hinreichende Priorität ergeben, wird ein Ablehnungsschreiben ohne fachliche Begründung versendet.

7.3 Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise beziehungsweise der Verwendungsbestätigung

7.3.1 Vorlagefrist und Prüfung der Verwendungsbestätigung bei Zuwendungen an Kommunen

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Projektförderungen an kommunale Körperschaften innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsvertrag angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsbestätigung K2).

Nach Nummer 13.9 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) prüft der Projektträger eine Stichprobe von fünf Prozent der Verwendungsbestätigungen unter Anforderung weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege, auf Richtigkeit.

Sollten sich bei der stichprobenartigen Überprüfung der Verwendungsbestätigungen hinreichende Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten ergeben, so kann dieser Prozentsatz erhöht werden.

7.3.2 Vorlagefrist und Prüfung der Verwendungsnachweise bei Zuwendungen an sonstige Zuwendungsempfangende

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsvertrag angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend AnBest-P. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.

Nach Nummer 11.3 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) führt der Zuwendungsgeber eine stichprobenhafte Prüfung der Verwendungsnach-

weise hinsichtlich Auswahl und Umfang der dazugehörigen Belege und sonstigen Unterlagen durch.

Im Rahmen von REKOWI 2 werden alle Verwendungsnachweise einer vertieften Prüfung unterzogen. Dabei werden je 33 Prozent der dazugehörigen Belege geprüft. Die Auswahl der zu prüfenden Belege erfolgt aus einer Mischung aus zufälliger und systematischer Stichprobenziehung.

Der Projektträger fordert ferner die Belege und weitere Unterlagen zu den Verwendungsnachweisen an, bei denen Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche beziehungsweise Zinsansprüche vorliegen.

Unabhängig davon bleibt der Zuwendungsempfangende weiterhin verpflichtet, sämtliche Belege aufzubewahren.

Das Umweltministerium behält sich vor, bei Zweifeln an der Geeignetheit und Angemessenheit des Stichprobenverfahrens den Mindestanteil der stichprobenhaften Auswahl der Verwendungsnachweise und Belege sowie der sonstigen Unterlagen zu erhöhen und gegebenenfalls auch auf eine Vollbelegsprüfung umzustellen.

8 Transparenz

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben die Öffentlichkeit über die geförderten Maßnahmen informieren. Dies betrifft im Fall einer Bewilligung insbesondere die Veröffentlichung einer Projektbeschreibung und der Kontaktdaten auf der Homepage des Umweltministeriums.

Zudem wird die Bereitschaft erwartet, die Ergebnisse öffentlich in Publikationen oder Veranstaltungen vorzustellen. Die Details zur Veröffentlichung der geförderten Maßnahmen sowie zur Mitwirkung bei der Präsentation der Ergebnisse werden im Zuwendungsvertrag festgelegt, den der Projektträger mit den Zuwendungsempfangenden schließt.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

10 Kontakt

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Umweltministerium den Projektträger Karlsruhe beauftragt.

Der Projektträger übernimmt im Auftrag des Umweltministeriums die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, die Entgegennahme und die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie erforderlichenfalls die Aufhebung des Zuwendungsvertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung. Hierzu darf der Projektträger bei den Antragstellenden Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung einholen.

Der Projektträger und das Umweltministerium sind zur Vertraulichkeit, der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Anschrift

Karlsruher Institut für Technologie (KIT),
Projektträger Karlsruhe,
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP),
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1,
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpersonen

Herr Benjamin Decker
Telefon: 0721 608 24962
E-Mail: benjamin.decker@kit.edu

Frau Franziska Ketzer
Telefon: 0721 608 24987
E-Mail: franziska.ketzer@kit.edu

Anlage (zu Ausgangslage sowie Nummer 2.2.4 und 3)

R-Strategien einer zirkulären Wirtschaftsweise

Tabelle 1: R-Strategien einer zirkulären Wirtschaftsweise (eigene Darstellung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Anlehnung an DIN (2025): CIRCULAR Thinking in Standards., Potting at al (2017): PBL Netherlands Environmental Assessment Agency. The Hague, 2017. Circular economy. Measuring Innovation in the Product Chain., Altstoff Recycling Austria AG (2026): Status quo der österreichischen Kreislaufwirtschaft 2.0)

Vermeidung durch Reduzierung und Anpassung des Materialinputs	Refuse	Den Verbrauch vermeiden, indem unnötige oder überflüssige Produkte und Verpackungen gar nicht erst hergestellt werden.
	Rethink	Entwicklung zirkulärer Geschäftsmodelle, bewusste Materialwahl für Kreisläufe, Intensivierung der Produktnutzung.
	Reduce	Den Einsatz von Rohstoffen, Energie und Schadstoffen in Produktion und Nutzung verringern.
Intensivierte und verlängerte Lebensdauer durch **Weiter- und Wiederverwendung**	Retain	Produkte oder Produktteile lange nutzen und erhalten.
	Reuse	Produkte oder Produktteile mehrfach verwenden, anstatt sie nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen.
	Repair	Defekte Produkte instandsetzen, um ihre Lebensdauer für die ursprüngliche Funktion zu verlängern.
	Refurbish	Wiederaufbereitung von Produkten, Materialien oder Stoffen, um sie wieder in einen nahezu neuwertigen Zustand zu versetzen (für den ursprünglichen Zweck).

	Remanufacture	Aufbereitung von Komponenten, um sie in Neuprodukten einzusetzen.
	Repurpose	Nutzung von Produkten und Komponenten für eine neue Funktion.
Recycling	Recycle	Materialien am Ende der Nutzungsphase stofflich verwerten, um Sekundärrohstoffe zu gewinnen.